

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hellbrunn (Kurzbezeichnung: AGB Hellbrunn)

Fassung vom: 12.05.2020

INHALTSÜBERSICHT

- A. Allgemeines
- B. Nutzungsbestimmungen für Besucher
- C. Parkplatznutzung
- D. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Nutzung für sonstige kommerzielle Zwecke
- E. Bestimmungen für Vouchervereinbarungen

PRÄAMBEL

Der Schlossbesitz Hellbrunn, kurz Hellbrunn genannt, ist eine wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Salzburg (nachfolgend als „Schlossverwaltung Hellbrunn“ bezeichnet) und umfasst die im Grundbuch unter der Katastralgemeinde 56502 Anif, Bezirksgericht Salzburg, EZ 2 eingetragenen Liegenschaften.

Grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft ist die Stadt Salzburg Immobilien GmbH in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7A.

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist beauftragt und bevollmächtigt die wirtschaftliche Führung und Verwaltung des Schlossbesitzes Hellbrunn namens und Auftrags der Stadt Salzburg (Stadtgemeinde Salzburg) durchzuführen. Ausgenommen davon sind jene Aufgaben, die anderen Dienststellen zukommen (vgl. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Salzburg vom 15. Mai 2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2013).

Die Kontaktdaten der Schlossverwaltung Hellbrunn lauten:

Schlossverwaltung Hellbrunn
Fürstenweg 37, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 820372-0
E-Mail: info@hellbrunn.at
UID ATU36768002

Um die leichte Lesbarkeit dieser AGB sicherzustellen, bezieht sich bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

A. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

- a) Besucher:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Besucher des

Schlossbesitzes Hellbrunn samt zugehöriger Liegenschaften.

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, dem Ziehen eines Parktickets oder dem sonstigen Erhalt einer Zutritts- oder Zufahrtsberechtigung unterwirft sich jeder Besucher diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bereits auf Grund vorstehender Ausführungen als vereinbart gelten, werden sie spätestens mit dem Betreten oder Befahren des Schlossbesitzes Hellbrunn akzeptiert.

- b) Sonstige Vertragspartner:

Diese AGB finden für sämtliche Vertragsabschlüsse der Schlossverwaltung Hellbrunn Anwendung.

- c) Verhältnis zu fremden AGBs:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden seitens der Schlossverwaltung Hellbrunn nicht anerkannt und sind daher nicht Vertragsbestandteil.

Ausgeschlossen wird insbesondere die stillschweigende Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, etwa durch Vertragserfüllung.

- d) Ausnahmen:

Ausnahmen der hier gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies mit der Schlossverwaltung Hellbrunn schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde.

2. FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE

- a) Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- b) Sofern durch eine nicht erforderliche Nutzung ein Alarm ausgelöst wird, haftet der Verursacher für die daraus entstandenen Schäden (z.B. Alarmierungskosten).

3. RAUCH- UND BRANDMELDER

Rauch- und Brandmelder dürfen nicht ausgeschaltet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Auslöser haftet für die Einsatzkosten.

4. RAUCHVERBOT

In sämtlichen Gebäuden sowie im gesamten Bereich der Wasserspiele und

am Kinderspielplatz gilt ein Rauchverbot.

5. FOTO-, VIDEO- UND AUDIO-AUFNAHMEN

- a) Aufnahmen jedweder Art (Bild, Video, Audio) für kommerzielle Zwecke sowie deren nachfolgende Nutzung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Schlossverwaltung Hellbrunn gestattet. Ob die Aufnahmen später veröffentlicht werden oder nicht, ist dabei nicht von Relevanz. Die Verwendung von Blitzlicht ist in der Schlossausstellung untersagt.
- b) Die Verwendung von Drohnen ist untersagt.
- c) Aufnahmen von Besuchern der Wasserspiele werden von einem gewerblichen Fotografen angeboten. Besucher, die nicht fotografiert werden möchten, haben dies vor Beginn der Führung dem jeweiligen Guide bekanntzugeben bzw. wird auf die diesbezügliche Beschilderung am Beginn der Führung hingewiesen.
- d) Aufnahmen aus Sicherheitsgründen können auf der gesamten Liegenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Hinsichtlich der Speicherung wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. (vgl. https://www.stadt-salzburg.at/internet/service/kundmachen/datenschutz_470060/datenschutz_erklaerung_der_stadt_salzburg_470289.htm)

6. MITBRINGEN VON TIEREN

- a) Das Mitbringen von Tieren in die Schlossausstellung und in den Veranstaltungsräumlichkeiten ist nicht gestattet.
- b) Für Hunde gilt auf dem gesamten Areal ausnahmslos Leinenpflicht und zusätzlich im Bereich der Wasserspiele die Verpflichtung zum Tragen eines Beißkorbes.
- c) Tierhalter sind verpflichtet, den Kot ihres mitgebrachten Tieres unverzüglich ordentlich zu entsorgen und in geeignete Entsorgungsvorrichtungen einzubringen.
- d) Personen dürfen durch mitgebrachte Tiere weder belästigt noch gefährdet werden.

7. HAUSVERBOT

Bei Verstößen gegen diese AGB ist das Aufsichtspersonal berechtigt, betroffene Personen zum sofortigen Verlassen der Liegenschaft aufzufordern und allenfalls darüber hinaus auch ein Hausverbot zu erteilen.

Wird ein Hausverbot ausgesprochen, erfolgt kein Ersatz für allfällige Eintrittskarten.

8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND HAFTUNG

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Feuer, technische Gebrechen) oder aus sonstigen Gründen, die nicht in der Sphäre der Schlossverwaltung Hellbrunn liegen, wird nicht gehaftet.

Für sonstige Fälle einer Haftung wird diese im Falle einer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz von der Schlossverwaltung Hellbrunn überprüft.

Die Haftung der Schlossverwaltung Hellbrunn für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

9. MELDEPFLICHT BEI SCHADENSEREIGNISSEN

Erlittene Unfälle oder Schäden sind der Schlossverwaltung Hellbrunn unverzüglich und nachweislich zu melden.

10. ANGEBOT UND VERTRÄGE

Alle Angebote der Schlossverwaltung Hellbrunn sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges im Angebot ausgewiesen ist.

Verträge erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Schlossverwaltung Hellbrunn schriftlich unterfertigt sind.

Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Von der Schlossverwaltung Hellbrunn ausgestellte Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde oder diese AGB nicht abweichende Regelungen vorsehen, binnen 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen an die Schlossverwaltung Hellbrunn wer-

den zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf sonst offene Forderungen verrechnet. Die Berufung auf allfällige Mängel, Schlecht- oder Nichterfüllung entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Vertragspartnern ist es untersagt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, es sei denn, eine Gegenforderung ist von der Schlossverwaltung Hellbrunn anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Bei den ausgewiesenen Preisen betreffend Eintritt, Parkgebühren und Shop handelt es sich um Brutto-Preise. Sofern nicht abweichendes ausgewiesen ist, handelt es sich bei den übrigen Preisen um Netto-Preise. Preisangaben ohne Währungsbezeichnung stellen Euro-Preise dar.

Im Falle der Säumnis ist die Schlossverwaltung Hellbrunn berechtigt die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich dieser Kosten gelten die Ansätze und Tarife des Rechtsanwaltstarifgesetzes als angemessen und vereinbart.

Die Bezahlung der Eintrittskarten erfolgt grundsätzlich in bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte. Für den Ausfall elektronischer Zahlungsmittel übernimmt die Schlossverwaltung Hellbrunn keine Haftung.

12. LAESIO ENORMIS / IRRTUM

Die Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) sowie auf Anfechtung des Veranstaltungsvertrags wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

13. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSADRESSE

Vertragspartner haben der Schlossverwaltung Hellbrunn Änderungen ihrer Zustelladresse unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben. Wird dies unterlassen, so gilt die Vertragsadresse als zustellfähige Adresse.

14. GESCHÄFTSSPRACHE

Die Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

15. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht. Für Unternehmer und Konsumenten, die ihren

Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind, wird das für 5020 Salzburg zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch soweit es sein Zustandekommen oder seine Auflösung betrifft, vereinbart.

16. FAHRZEUGVERKEHR

- a) Auf sämtlichen Verkehrsflächen des Schlossbesitzes Hellbrunn gelten die Regeln der STVO.
- b) Das Befahren der Liegenschaft mit Fahrzeugen jedweder Art ist untersagt, sofern der Bereich für den Fahrzeugverkehr nicht ausdrücklich frei gegeben.
- c) Zu- und Abfahrten sowie Ladetätigkeiten abseits von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur im Einvernehmen mit der Schlossverwaltung Hellbrunn erfolgen. Dabei dürfen ausschließlich befestigte Flächen als Fahrwege benutzt werden.
- d) Fahrzeuge, ausgenommen Einsatzfahrzeuge, dürfen ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- e) Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen nicht behindert werden.
- f) Fahrzeuge dürfen – abgesehen von explizit ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen – nur mit schriftlicher Genehmigung der Schlossverwaltung Hellbrunn abgestellt werden. Auf eine Abstellgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Das Parken im Schlosshof ist generell untersagt.

17. ANPASSUNG UND AUSLEGUNG DIESER AGB

Die Schlossverwaltung Hellbrunn behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Bedarf zu ändern und anzupassen, wobei die Änderung jeweils nur für zukünftige Vertragsabschlüsse Geltung erlangt.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der weg fallenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Ehesten entspricht.

18. DATENSCHUTZ

Informationen zum Datenschutz sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.hellbrunn.at/datenschutz/>

B. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BESUCHER

a) Zutritt und Aufenthalt

Zutritt zur Liegenschaft und der dortige Aufenthalt ist nur zu den jeweils ausgehängten Öffnungszeiten gestattet. Besuchs- und Benützungszeiten sowie Benutzungsarten können von der Schlossverwaltung Hellbrunn in begründeten Anlässen jederzeit, gegebenenfalls auch nur vorübergehend, abgeändert werden.

b) Verhalten

Besucher dürfen durch ihr Verhalten

- niemanden belästigen, behindern, gefährden oder schädigen
- den Schlossbesitz in dessen Substanz weder gefährden, verschmutzen oder beschädigen.

Als unzulässiges Verhalten gilt insbesondere:

- Aufenthalt bei Sturm oder Unwetter in sämtlichen Außenanlagen
- Aufenthalt, wenn die Person offenkundig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigen, Mitteln steht
- Benutzung gesperrter oder nicht geräumter Wege
- Berühren von Ausstellungsexponaten sowie von Funktionsteilen in den Wasserspielen
- Betreten von Bereichen, die für Besucher gesperrt sind
- Betteln
- Essen und Trinken in den Ausstellungsräumlichkeiten und im Bereich der Wasserspiele
- Hantieren mit offenem Feuer
- Lärmerregung
- Mitführen von Spruchbändern oder ähnlichen Transparenten
- Nächtigen oder Lagern (im Sinne von § 33 Abs 3 Forstgesetz 1975)
- Verunreinigung
- Verteilen von Drucksachen, Verkaufstätigkeiten, Werbung jedweder Art und Sammeln ist untersagt
- Reiten

c) Mitführen von Gegenständen

Gegenstände, welche die Sicherheit von Personen oder die Substanz des Schlossbesitzes gefährden, dürfen nicht mitgebracht werden. Dazu zählen insbesondere:

- Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art

- Lärminstrumente jedweder Art
- Pyrotechnische Artikel aller Art
- Waffen und Gegenstände mit waffenähnlicher Wirkung.

Ergänzend dazu gilt für den Bereich innerhalb von Gebäuden:

- Überbekleidung (einschließlich Regenbekleidung), Sturzhelme, Schirme, Rucksäcke und Taschen ab einer Größe von 30 x 30 cm (ausgenommen Handtaschen) sind an der Garderobe abzugeben. Für darin allenfalls enthaltene Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gegenstände, die von der Garderobe nicht binnen 24 Stunden abgeholt werden, können dem Fundamt übergeben werden.

d) Einwirkung von Spritzwasser

Im Bereich der Wasserspiele ist jederzeit mit Spritzwasser zu rechnen. Dies ist beabsichtigt und Teil der Veranstaltung. Es kann dabei zu einer Durchnässung von Bekleidung, Schuhwerk und mitgeführten Gegenständen kommen.

Für Schäden, die aus der Einwirkung von Spritzwasser resultieren, wird nicht gehaftet.

e) Eintrittskarten

Die Bereiche Wasserspiele und Schlossausstellung dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden. Die Schlossverwaltung Hellbrunn behält sich das Recht vor, die Zutrittsberechtigung zu prüfen und bei fehlender Zutrittsberechtigung den Zutritt zu verweigern bzw. Personen zu verweisen. Eintrittskarten sind daher bis zum Ende des Besuchs aufzubewahren und über Verlangen vorzuweisen.

Bei Sonderveranstaltungen können auch sonstige Bereiche vorübergehend gesperrt oder nur gegen Entrichtung eines (zusätzlichen) Eintrittsgeldes zugänglich gehalten werden. Es gelten dann die in der jeweils relevanten Preisliste der Sonderveranstaltung ausgewiesenen Preise (Bruttopreise).

Der Erwerb sowie die Verwendung der Eintrittskarte kann von der Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbilddokuments abhängig gemacht werden.

Auf den Erwerb oder die Reservierung einer Eintrittskarte besteht kein Rechtsanspruch.

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besucher die Eintrittskarte rechtmäßig erworben hat.

Eine Rücknahme oder ein Umtausch bezahlter Karten ist nicht möglich.

Ein Ersatz für Eintrittskarten wird insbesondere dann nicht geleistet, wenn Eintrittskarten nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden oder in Verlust geraten sind.

Vorübergehend beschränkte Besuchsmöglichkeiten, etwa aufgrund von technischen Gebrechen, Sonderveranstaltungen, witterungsbedingten Sperrungen oder vorzeitiger Beendigung von Führungen, stellen keinen Grund für eine Zurücknahme von Eintrittskarten dar.

Erworbene Eintrittskarten sind bis zu deren Entwertung unbefristet gültig, jedoch ist eine allfällige Differenz auf den tagesaktuell gültigen Eintrittspreis aufzubezahlen.

C. PARKPLATZNUTZUNG

Mit der Annahme des Parkscheins, einer Parkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung nachstehende Nutzungsbedingungen an:

1. Das Lösen des Tickets am Einfahrtsschranken berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges, für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einfahrens.
2. Am Parkplatz gelten die Bestimmungen der StVO, des KFG sowie die für die Nutzung ausgewiesenen Tarife. Allfällige mündlich getroffene Anweisungen des Personals zur Entfernung von Fahrzeugen sind zu beachten. Ebenso Beschilderungen, seien sie auch nur temporär angebracht. Jede Person auf dem Parkplatz hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eigenverantwortlich zu beachten, selbst dann wenn ihm Mitarbeiter der Schlossverwaltung Hellbrunn mit Hinweisen behilflich sein sollten.
3. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz für die Nutzungsdauer als ordnungsgemäß übergeben.
4. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, welche durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht worden sind.

Die Schlossverwaltung Hellbrunn übernimmt keinerlei Obhuts- oder Verwahrungspflichten für abgestellte Fahrzeuge. Insbesondere erfolgt keine Bewachung oder Verwahrung.

5. Die Schlossverwaltung Hellbrunn haftet im Rahmen der vertraglich

übernommenen Verpflichtungen nur für solche Schäden, die von ihr bzw. ihrem Personal oder sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Solche Schäden sind der Schlossverwaltung Hellbrunn umgehend schriftlich zu melden.

6. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden oder gefährden könnten, ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn das Ladegut des Fahrzeuges Personen oder Liegenschaft gefährden könnte.
7. Das abgestellte Fahrzeug ist verkehrssüblich gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
8. Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung des jeweils gültigen Tarifes am Kassensystem gestattet. Die Höhe des Preises ist am Kassensystem zu entnehmen.
9. Bei Verlust des Tickets beträgt die Nutzungsgebühr die am Kassensystem angegebene Gebühr, es sei denn, dass der Vermieter eine längere Nutzungsdauer nachweisen kann. In diesem Fall ist die Gebühr für die tatsächliche Zeit der Überlassung des Einstellplatzes zu bezahlen.
10. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf der gesamten Parkanlage nicht gestattet.
11. Das Abstellen von Anhängern bzw. Wohnwägen ist nur gestattet, wenn diese mit einem Zugfahrzeug verbunden sind.
12. Der Aufenthalt am Parkplatz ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus nicht gestattet, insbesondere ist das Campieren und Zelten untersagt. Das Abstellen eines Wohnmobils oder eines Wohnwagens in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr gilt jedenfalls als Campieren.
13. Die Schlossverwaltung Hellbrunn kann auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters die Fahrzeugentfernung veranlassen, wenn:
 - a) das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung oder Personen gefährden könnte;
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird oder kein amtliches Kennzeichen aufweist;

c) da Fahrzeug verkehrswidrig, behindert oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.

14. Für alle Forderungen aus der Nutzung hat die Schlossverwaltung Hellbrunn ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
15. In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über die zu entrichtende Gebühr.
16. Der Parkplatz ist grundsätzlich nur zum kurzzeitigen Einstellen von Fahrzeugen vorgesehen. Die Schlossverwaltung kann bei Zuwiderhandeln daher auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters das Fahrzeug abschleppen lassen.
17. Auf dem Parkplatz ist jegliche Form der Nutzung, die nicht ursächlich mit der Fahrzeugabstellung verbunden ist, untersagt. Unter anderem sind Spiele und Sportausübung jedweder Art ebenso wie jeglicher Fahrradverkehr untersagt.
18. Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. „Warmlaufenlassen“ des Motors bzw. zum ausschließlichen Zweck des Betriebes einer Klimaanlage im Fahrzeug stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.

Im Übrigen gilt auch Teil B NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BESUCHER für sämtliche Personen die sich am Parkplatz aufhalten.

D. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND NUTZUNG FÜR SONSTIGE KOMMERZIELLE ZWECKE

- a) Die Nutzung von Liegenschaftsteilen zur Abhaltung einer Veranstaltung oder für sonstige kommerzielle Zwecke ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Schlossverwaltung gestattet.
- b) Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer Teile der Liegenschaft mietet, um eine Veranstaltung abzuhalten oder eine

kommerzielle Tätigkeit auszuüben. Ob die Veranstaltung für alle Besucher oder nur einen eingeschränkten Kreis zugänglich ist, hat dabei keine Relevanz. Ebenso wenig, ob der Eintritt gegen Entgelt gewährt wird oder ob dieser frei ist.

- c) Der Verantwortliche übt dessen Tätigkeit auf eigene Gefahr und Rechnung aus und ist kein Vertreter der Liegenschaftseigentümerin oder der Schlossverwaltung Hellbrunn. Dem Verantwortlichen obliegt alleinverantwortlich insbesondere die Einholung allenfalls erforderlicher Genehmigungen auf dessen Kosten sowie die Einhaltung allfälliger daraus resultierender Auflagen sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Dem Verantwortlichen obliegt im jeweils überlassenen Bereich für die Vertragsdauer die alleinverantwortliche Verkehrssicherungspflicht, sofern mit der Schlossverwaltung Hellbrunn keine gegenteilige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Jeder Verantwortliche hat u.a. dafür zu sorgen, dass alle Flucht- und sonstigen Verkehrswege in dem ihm überlassenen Bereich in voller Breite zwingend freigehalten werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß auf seine Kosten gegen Gefahren abzusichern. Er übernimmt hinsichtlich seiner Benützung und der damit verbundenen Handlungen bzw. Unterlassungen die Haftung für alle Schäden als auch hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen die Haftung gemäß § 1318 ABGB (Wohnungsinhaberhaftung) und § 1319 ABGB (Bauwerkshaftung) sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstückflächen die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB.

Der Veranstalter hat die Schlossverwaltung Hellbrunn diesbezüglich und von allen sonstigen Ansprüchen dritter im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Fläche schad- und klaglos zu halten, insbesondere hat er bei einem allfälligen Prozess gemäß §§ 17 ZPO ff auf Seiten der Schlossverwaltung Hellbrunn beizutreten und dieser sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung zu ersetzen.

- e) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Schlossverwaltung Hellbrunn für sämtliche Schäden aus unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Lärm verschuldensunabhängig zu ersetzen.

- hängig schad- und klaglos zu halten.
- f) Der Verantwortliche trägt das gesamte Risiko für die in Bestand genommenen Liegenschaftsteile. Insbesondere haftet er für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie seinen Gästen zum Nachteil der Schlossverwaltung Hellbrunn und/oder Dritten verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Schäden an der Liegenschaft einschließlich Inventar, für Schäden aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung sowie von Schäden in Folge von Ruf- und Kreditschädigung.
- Sofern technisch, organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden entstandene Schäden sofort von der Schlossverwaltung Hellbrunn auf Kosten und Gefahr des Verantwortlichen behoben.
- Der Verantwortliche ist nicht befugt selbst Reparaturarbeiten durchzuführen.
- g) Allen Anordnungen des Personals der Schlossverwaltung Hellbrunn oder des von ihr allenfalls beauftragten Sicherheitsdienstes ist ausnahmslos und unverzüglich Folge zu leisten.
- h) Eine Haftung der Schlossverwaltung Hellbrunn für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Verantwortlichen sind ausgeschlossen. Die Schlossverwaltung Hellbrunn haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Dienstleistungen, die von Dritten zu erbringen sind, haftet die Schlossverwaltung Hellbrunn nicht. Die Haftung ist zudem der Höhe nach mit dem vom Verantwortlichen entrichteten Entgelt begrenzt.
- Die Schlossverwaltung Hellbrunn haftet nicht für Gegenstände, welche dem Verantwortlichen, seinen Bevollmächtigten und Beauftragten sowie seinen Gästen udgl. während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhanden gekommen sind oder auf sonstige Weise beschädigt oder zerstört werden. Eine Bewachung wird von der Schlossverwaltung Hellbrunn nicht gestellt.
- i) Für technische Störungen außerhalb des Einflussbereiches der Schlossverwaltung Hellbrunn sowie
- Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung (Strom, Wasser, etc.) sowie für andere Betriebsstörungen jeglicher Art, die auf höhere Gewalt oder Verschulden Dritter zurückzuführen sind, übernimmt die Schlossverwaltung keine Haftung. Soweit von der Schlossverwaltung Hellbrunn im Einzelfall WLAN und technische Geräte, wie beispielweise Beamer oder Tonanlage, zur Verfügung gestellt werden, übernimmt die Schlossverwaltung Hellbrunn keine Haftung für deren Funktionsfähigkeit.
- j) Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, eine Nutzung nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks vorzunehmen. Die darüber hinaus gehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Untersagt ist – ungeachtet des vereinbarten Zwecks – jedes Verhalten das geeignet ist, dem Ansehen und der Würde des Schlossbesitzes Hellbrunn in der Öffentlichkeit Schaden zuzufügen. Das Verhalten von Gästen, Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten, Subunternehmern udgl. ist dem Verantwortlichen zuzurechnen.
- k) Das Kochen ist in den gesamten Innenräumen verboten. Ebenso ist auf der gesamten Liegenschaft das Hantieren mit offenem Feuer untersagt.
- l) Sämtliche zur Verfügung gestellten Flächen sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln, insbesondere ist auf den historischen Wert und den Denkmalschutz Bedacht zu nehmen.
- Jegliches Verhalten, welches die Substanz der Liegenschaft gefährden oder schädigen könnte, ist untersagt. Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Auf- und Abbauarbeiten sowie Veranstaltungsaktivitäten.
- m) Nach dem Abschluss der Abbauarbeiten sind die Veranstaltungsflächen im gleich guten Zustand (insbesondere auch gleich gereinigt) besenrein zurückzustellen, in dem sie vor der Benützung übernommen wurden. Sämtliche zur Verfügung gestellten Flächen im Innenbereich sind vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen, insbesondere durch Versperren von Räumlichkeiten beim Verlassen.
- n) Jegliche Formen von Bild- und/oder Audioaufnahmen, welche im überlassenen Bereich getätigt werden, obliegen der Haftung des Verantwortlichen.
- o) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Der Verantwortliche hat durch geeignetes und ausreichend anwesendes Personal für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während seiner Veranstaltung zu sorgen.
- p) Weitergabe von Bestandsrechten
- Dem Verantwortlichen ist es untersagt, die in Bestand genommenen Liegenschaftsteile Dritten zu überlassen.
- q) Personal
- Sofern vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, ist mit der Überlassung von Räumlichkeiten oder Flächen keine Bereitstellung von Personal inkludiert.
- r) Ablaufplan und Angaben zur Besucheranzahl
- Der Verantwortliche hat bei Abhaltung einer Veranstaltung der Schlossverwaltung Hellbrunn spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einlangend, einen detaillierten und zeitlich bestimmten Ablaufplan der Veranstaltung zu übermitteln. Technische Anforderungen, insbesondere Stromanschlüsse, sind der Schlossverwaltung Hellbrunn frühestmöglich, spätestens jedoch 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
- Sofern vertraglich nicht ausdrücklich zugesichert, haftet die Schlossverwaltung Hellbrunn nicht für die Realisierbarkeit der gewünschten technischen Anforderungen und begründet dies keine wie auch immer gearteten Ansprüche des Verantwortlichen gegen die Schlossverwaltung Hellbrunn.
- Der Ablaufplan hat auch den Namen einer handlungsbevollmächtigten, natürlichen Person des Verantwortlichen zu beinhalten, sowie eine Handynummer unter der diese Person während der gesamten Veranstaltungsdauer erreichbar ist. Diese Person gilt mit ihrer Namhaftmachung als ermächtigt, Willenserklärungen der Schlossverwaltung Hellbrunn sowie Anordnungen der Behörde mit verbindlicher Wirkung für den Veranstalter entgegenzunehmen. Über Verlangen hat diese Person der Schlossverwaltung Hellbrunn ihre Identität durch ein amtliches Lichtbilddokument nachzuweisen. Sofern diese handlungsbevollmächtigte, natürliche Person nicht erreichbar ist, gilt jeder vor Ort anzutreffende Erfüllungsgehilfe

des Verantwortlichen als empfangsberechtigt.

Zeitgleich mit dem Ablaufplan ist auch die maximale Besucheranzahl zu definieren. Diese darf vom Verantwortlichen nicht überschritten werden. Wird die Besucherzahl dennoch überschritten, so ist die Schlossverwaltung Hellbrunn wahlweise berechtigt, die Abhaltung bzw. Fortsetzung der Veranstaltung zu untersagen oder als Konventionalstrafe einen 100 % Aufschlag auf das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt einzuheben.

Die Anzahl der maximal zulässigen Besucher ist für die nachstehenden Bereiche wie folgt definiert, sofern durch behördliche Auflagen im Einzelfall nicht geringere Besucherzahlen vorgeschrieben werden:

Orangerie: max. 200 Personen
Schloss: max. 200 Personen

s) Eignung der in Bestand gegebenen Flächen

Der Verantwortliche hat die Möglichkeit vor Vertragsabschluss die maßgeblichen Örtlichkeiten zu besichtigen und erklärt er mit Vertragsabschluss diese für den jeweiligen Zweck als jedenfalls geeignet. Die Schlossverwaltung Hellbrunn übernimmt keine Haftung, dass der Vertragsgegenstand für den vom Verantwortlichen beabsichtigten Zweck tauglich ist. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt allein dem Verantwortlichen.

Bei Übergabe der zur Verfügung gestellten Fläche hat der Verantwortliche oder sein Bevollmächtigter anwesend zu sein. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Die vertragsgegenständliche Infrastruktur samt Mobiliar befindet sich bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand, es sei denn, Schäden werden in schriftlicher Form unmittelbar bei Übernahme gemeldet und von der Schlossverwaltung Hellbrunn auch bestätigt.

Allenfalls auftretende Mängel während einer Veranstaltung sind ebenfalls unverzüglich dem vor Ort anwesenden Personal der Schlossverwaltung Hellbrunn und darüber hinaus schriftlich an die Schlossverwaltung Hellbrunn zu melden. Mit einer nicht rechtzeitigen Meldung sind allenfalls daraus ableitbare Ansprüche verwirkt.

t) Bauliche oder technische Veränderungen

Änderungen an baulichen bzw. technischen Anlagen sowie Einrichtungen sind ausnahmslos untersagt. Ebenso sind Eingriffe in technische Anlagen untersagt.

u) Einbringen von Gegenständen

Gegenstände, welcher Art auch immer (z.B. technische Anlagen oder Möbel), dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Schlossverwaltung Hellbrunn eingebracht werden.

Der Transport schwerer oder sperriger Gegenstände in Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Schlossverwaltung Hellbrunn. Transporte in den Räumlichkeiten dürfen jedenfalls nur mit solchen Transporthilfen erfolgen, die mit Gummirädern ausgestattet sind.

Leitern, Gerüste und sonstige Geräte müssen einen entsprechenden Schutz für Innenböden aufweisen, sofern sie in Räumlichkeiten verwendet werden.

Sämtliche Befestigungen (z.B. mit Nägeln, Klebestreifen, Nadeln oder Schnüren) an Gebäudeteilen oder Möbeln sind zum Schutz der historischen Substanz untersagt.

Bei Aufbauten ist ein Mindestabstand von 50 cm von allen Wänden und fixen Gegenständen einzuhalten. Alle Aufbauten, Stative und Leitern sind mit Platten bzw. schützendem Filz zum Schutz des Bodens zu unterlegen.

Strom- und andere Kabel müssen stolpersicher abgedeckt werden.

Sämtliche Dekorationen, Ausstattungsstücke und Bühnenaufbauten müssen aus brandsicheren Materialien bestehen.

Absperrventile, Zähler etc. sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

Die Anbringung von Werbegegenständen (Transparente, Pylone, Tafeln, Aufsteller, etc.) außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Schlossverwaltung Hellbrunn gestattet. Bei Zuwiderhandeln ist die Schlossverwaltung Hellbrunn ermächtigt, diese auf Gefahr und Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung oder Aufstellung

von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen das Einvernehmen mit der Schlossverwaltung Hellbrunn herzustellen. Das Einvernehmen ersetzt jedoch nicht allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen. Für die Einholung dieser Genehmigungen ist ausschließlich der Verantwortliche zuständig.

Sämtliche eingebrachten Gegenstände sind verkehrssicher aufzustellen.

v) Werterhöhende Maßnahmen

Für allfällige werterhöhende Maßnahmen leistet die Schlossverwaltung Hellbrunn in keinem Fall Ersatz. Die Investitionen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Schlossverwaltung Hellbrunn über bzw. hat diese wahlweise auch das Recht, die Beseitigung dieser Investitionen vom Veranstalter einzufordern.

Vom Verantwortlichen zurückgelassene Fahrnisse können von der Schlossverwaltung Hellbrunn auf Gefahr und Kosten des Verantwortlichen eingelagert werden. Für den Fall, dass der Verantwortliche diese nicht binnen 14 Tagen nach Verständigung abholt und gleichzeitig angefallene Kosten begleicht, gelten die Fahrnisse als derelinquiert und können auf Kosten des Verantwortlichen entsorgt werden.

w) Zutrittsgewährung

Behördenvertretern und Vertretern der Schlossverwaltung Hellbrunn bzw. von ihr beauftragte Personen bzw. Unternehmen ist der Zutritt zu den in Bestand gegebenen Flächen jederzeit und ungehindert zu ermöglichen. Insbesondere dürfen keine Schlösser ausgetauscht oder eigenmächtig angebracht werden.

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist berechtigt, auch während der Vertragsdauer auf den vom Veranstalter genutzten Flächen Besichtigungen und Führungen durchzuführen und somit Besuchern Zutritt zu gewähren, soweit hierdurch nicht der Veranstaltungszweck oder berechnigte Interessen des Verantwortlichen erheblich beeinträchtigt werden.

x) Zutrittsverweigerung oder Untersagung der Veranstaltung

Die Schlossverwaltung ist berechtigt,

- den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern, wenn die zu erfüllenden Vertragsbedingungen

seitens des Verantwortlichen nicht erfüllt werden,

- geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen und bei Zuwiderhandlung dieser Anordnungen die Veranstaltung abzubrechen,

- Personen aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern. Ebenso kann der Zutritt einzelnen Personen oder Personengruppen verwehrt werden, wenn begründete Sorge besteht, dass durch deren Besuch dem Ruf oder Ansehen von Schloss Hellbrunn Schaden zugefügt werden könnte.

- Wird die Veranstaltung untersagt – sei es über behördliche Anordnung oder durch die Schlossverwaltung Hellbrunn – sind die vertraglich vereinbarten Kosten für die Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn einzelnen Personen oder Personengruppen der Zutritt verwehrt wird.

- Wird trotz ausgesprochener Untersagung eine Veranstaltung abgehalten, ist als Konventionalstrafe ein 100 %iger Aufschlag auf das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten.

y) Unberechtigte längere Benutzung

Für den Fall der unberechtigten längeren Benutzung – dazu zählt insbesondere der nicht rechtzeitige Abbau und vollständige Abtransport – ist der Verantwortliche verpflichtet, eine Konventionalstrafe zu entrichten. Diese beträgt pro angefan- genem Tag das Doppelte der vertraglich festgelegten Tagesgebühr. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt der Schlossverwaltung Hellbrunn ausdrücklich vorbehalten.

z) Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Der Verantwortliche hat eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Stadt Salzburg, SIG und Schlossverwaltung gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

aa) Kosten, Abgaben und Gebühren

Alle im Zusammenhang mit der Überlassung von Liegenschaftsan- teilen anfallenden Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Verant- wortliche.

Sollte die Schlossverwaltung Hellbrunn dennoch, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für sol- che Zahlungen in Anspruch ge- nommen werden, hat der Verant- wortliche die Schlossverwaltung Hellbrunn schad- und klaglos zu halten.

bb) PR- und Marketingmaßnahmen

Für sämtliche PR- und Marketing- maßnahmen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ist vom Ver- antwortlichen vor deren Realisie- rung mit der Schlossverwaltung Hellbrunn schriftlich das Einver- nehmen herzustellen.

cc) Zustelldienste

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist nicht verpflichtet, Lieferungen von Zustelldiensten bzw. Lieferanten für den Verantwortlichen entgegenzu- nehmen. Sollte dennoch eine Ent- gegennahme durch die Schlossver- waltung Hellbrunn erfolgen, ist da- für jegliche Haftung ausgeschlos- sen.

dd) Rückstellung der in Bestand gege- benen Flächen

Die zur Verfügung gestellten Flä- chen sind zum vereinbarten Termin in einem solchen gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zurück- zustellen, wie sie übernommen wurden. Eine allfällige Beweislast obliegt dem Verantwortlichen. Ver- einbarter Termin zur Rückstellung der in Bestand gegebenen Fläche ist der Folgetag der Veranstaltung um 7:00 Uhr.

ee) Rücktritt vom Vertrag aus wichti- gem Grund

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn be- kannt wird, dass

- Die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit herbeiführen könnte oder das Ansehen des Schlossbesitzes oder seiner Eigen- tümerin Schaden erleiden könnte;

- Der Verantwortliche gegen diese AGB oder seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen verstößt;

- Der Verantwortliche wirtschaft- lich nicht in der Lage ist, die Kosten zu begleichen und dafür auch keine Bankgarantie erlegen zu können;

- Die Liegenschaft ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt (z.B. Brand, Unwetter, u.a.m.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Dem Verantwortlichen erwachsen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der Schlossverwaltung Hellbrunn.

E. BESTIMMUNGEN FÜR VOUCHER- VEREINBARUNGEN

a) Voucherkunden

Die Schlossverwaltung Hellbrunn kann mit Reisebüros, Fremdenführern, Be- herbergungsunternehmen und sonsti- gen Unternehmen der Tourismuswirt- schaft (Voucherkunden) Voucherverein- barungen abschließen. Diese dienen zur bargeldlosen Einhebung von Eintritts- geldern. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

b) Gültigkeitserfordernis

Voucherkunden müssen Buchungen schriftlich vornehmen. Die Buchung muss unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und Anzahl der Besucher erfol- gen.

Darüber hinaus ist bekannt zu geben, ob die Führung in deutscher oder engli- scher Sprache stattfinden soll. Davon abweichende Sprachen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Schlossverwaltung Hellbrunn.

Jede Buchung ist für die Schlossverwal- tung erst dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurde.

c) Stornierung

Die Stornierung ist kostenfrei, wenn sie spätestens 24 Stunden vor dem verein- barten Termin schriftlich bei der Schlossverwaltung Hellbrunn einlangt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Eintrittsgelder entsprechend der Reser- vierung in Rechnung gestellt.

d) Einlösung eines Vouchers

Der Vertreter des Voucherkunden gibt bei Ankunft an der Kassa der Wasser- spiele den von seinem Unternehmen ausgestellten Voucher ab. Auf diesem Voucher sind alle vereinbarten Leistun- gen, die Besucheranzahl sowie die ge- naue Rechnungsadresse angeführt. Der Vertreter ist auf Gefahr und Rechnung seines Unternehmens befugt, geringfü- gige Korrekturen der Besucheranzahl schriftlich auf dem Voucher vorzuneh- men und dies mit dessen Unterschrift zu bestätigen.

e) Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch die Schlossverwaltung Hellbrunn wird nach erfolgtem Besuch bzw. nach einem nicht zeitgerecht stornierten Reservierungstermin vorgenommen. Die Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen ohne Abzüge spesenfrei für den Begünstigten durchzuführen. Der Voucherkunde ist dafür verantwortlich, dass seine Zahlungen exakten Bezug auf die Rechnungsnummer nehmen und zweifelsfrei zuordenbar sind.

f) Kündigung der Vouchervereinbarung

Die Schlossverwaltung Hellbrunn ist berechtigt, die Vouchervereinbarung fristlos aufzukündigen, wenn

- sich der Voucherkunde im Zahlungsverzug befindet;
- der Schlossverwaltung Hellbrunn begründete Informationen vorliegen, wonach sich die Zahlungsunfähigkeit des Voucherkunden verschlechtern könnte.

Mit der Aufkündigung der Vouchervereinbarung durch die Schlossverwaltung Hellbrunn sind auch alle Reservierungen storniert. Ansprüche gegen die Schlossverwaltung Hellbrunn als Folge der Stornierung in den vorstehend genannten Anlassfällen, können nicht geltend gemacht werden.